



Hüttenordnung

(Stand 04.06.2025)

Die Haflinger Hütte liegt auf dem Hachenberg oberhalb der Gemeinde Erndtebrück und ist traditionell eine gastfreundliche Einrichtung. Sie lädt zu geselligen Stunden im Kreis von Familie, Freunden und Kollegen ein. Damit auch weiterhin viele Menschen aus der Region und überregional diesen schönen Platz mit einem weiten Blick über das obere Edertal, Erndtebrück und einige benachbarten Ortschaften genießen können, bestehen einige Regeln, die in dieser Hüttenordnung aufgeführt und uneingeschränkt von Mietern, Nutzern und allen auf dem Grundstück befindlichen Personen einzuhalten sind.

1. Der Hüttenbetreiber überlässt dem Mieter/der Mieterin (nachfolgend: Mieter) die vorgenannten Räumlichkeiten einschließlich Inventar. Der Mieter muss während der gesamten Veranstaltung anwesend und mindestens 18 Jahre alt sein. Eine Überlassung der Hütte an Dritte ist nicht zulässig. Der Mieter hat bei der Anmietung der Hütte den Zweck bzw. die Art der Veranstaltung bekannt zu geben. Der Hüttenbetreiber behält sich je nach Zweckangabe vor, ein Mietverhältnis abzulehnen, oder eine Kautions zu nehmen. Eine gewerbliche Nutzung durch Mieter ist nicht zulässig. Politische Veranstaltungen jeglicher Art sind verboten. Wird dem Betreiber - auch im Nachhinein - bekannt, dass Abrede widrig eine gewerbliche Nutzung oder eine politische Veranstaltung stattgefunden hat, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 300,- Euro fällig.
2. Der Mieter verpflichtet sich, die überlassenen Räumlichkeiten und Freiflächen pfleglich und sorgfältig zu behandeln. Dem Hüttenwart gegenüber verantwortlich sind die als Mieter genannten Einzelpersonen. Der Hüttenwart hat das Recht, auch während der Mietzeit jederzeit Kontrollen über die sachgerechte Nutzung der Hütte durchzuführen. Bei besonders schweren Verstößen kann er im Namen des Hüttenbetreibers von seinem Hausrecht in vollem Umfang Gebrauch machen, ohne dass daraus ein Erstattungsanspruch für den Mieter entsteht. Kommt es zu einer Beschädigung oder Zerstörung an der Mietsache, ist der Hüttenwart unverzüglich zu informieren. Erforderliche Reparaturen oder Ersatzbeschaffungen von zerstörtem oder verschwundenem Eigentum des Besitzers gehen zu Lasten des Mieters.
3. Die Benutzung der Hütte geschieht auf eigene Verantwortung und Gefahr. Der Vermieter übernimmt für Unfälle, sonstige Schäden oder abhanden gekommene und liegengeliebene Gegenstände keinerlei Haftung.
4. Die Befeuerung des Kamins ist ausschließlich mit den kleingeschnittenen Holzscheiden in der Hütte durchzuführen. Das verbrauchte Holz ist aus dem hinter der Hütte befindlichen, fertig geschnittenen Holz wieder aufzufüllen. Aus Sicherheitsgründen verpflichtet sich der Mieter bei Befeuerung des Ofens den Belüftungsventilator des Gastraums nicht in Betrieb zu nehmen. Des Weiteren ist der Mieter dazu verpflichtet seine Gäste auf die mit der Befeuerung verbundene Hitzeentwicklung des Ofens und einen entsprechend ausreichend einzuhaltenen Sicherheitsabstand hinzuweisen. Für Schäden an Körper, Kleidung und Gegenständen wird weder Verantwortung noch Haftung durch den Vermieter übernommen. Für draußen befindliche Feuerstellen (Grill/Feuerschale) muss der Mieter Holz mitbringen; das auf dem Grundstück gelagerte Holz ist ausschließlich für den Kamin in der Hütte bestimmt. Bei Waldbrandwarnung/Waldbrandgefahr gelten hier auch ohne besonderen Hinweis des Vermieters die behördlichen Bestimmungen bzw. Verbote von offenem Feuer auf dem Hüttengelände einzuhalten. Es haftet in vollem Umfang der Mieter. Das Verbrennen von Einwegpaletten, Spanplatten oder sonstigen behandelten Materialien

ist untersagt. Wegen der Brandgefahr inner- und außerhalb der Hütte ist sorgfältig auf Feuer und Licht zu achten. Die Benutzung sog. Himmelslaternen o. ä. ist verboten.

5. Generell sind sämtliche Räumlichkeiten mit Inventar, Anlagen und Freiflächen dem Hüttenwart so zu übergeben wie vorgefunden. Im Einzelnen:

- Die Theke sowie sämtliche Gläser, Bestecke, Töpfe usw. sind gewissenhaft zu reinigen.
- Die Kücheneinrichtung ist gewissenhaft zu reinigen, ebenso die Tische, Bänke und Stühle. Auch die Toilettenanlage ist gewissenhaft zu reinigen.
- Sämtliche Räume und Toiletten sind feucht zu putzen. Geeignete Endreinigungsmittel sind vom Mieter mitzubringen.

Der Mieter verpflichtet sich, beim Verlassen der Hütte Wasser und Licht auszuschalten, Fenster, Fensterläden und Türen zu verschließen. Jeglicher Müll und Abfall sind durch den Mieter zu entfernen und mitzunehmen.

Fehlendes oder kaputt gegangenes Inventar muss neuwertig ersetzt werden.

6. Die Haflinger Hütte ist eine Nichtraucherhütte. Es gilt im Hütteninnenbereich ein generelles Rauchverbot.
7. Die Haflinger Hütte wird nur noch einmal am Wochenende vermietet. Je nach Belegung der Hütte kann gesondert - nach Absprache - verfahren werden.
8. Die Haflinger Hütte ist besenrein zu übergeben und der Müll zu entsorgen.
9. Der Mieter verpflichtet sich bei Verlust des ihm ausgehändigten Schlüssels die Kosten des Austauschs der gesamten Schließanlage zu tragen.
10. Das Aufstellen von Zelten bedarf der Genehmigung des/der Hüttenwart/in. Der Betrieb von elektrischen Heizgeräten ist nicht gestattet.
11. Es findet kein Winterdienst statt. Für den Winterdienst während der Mietzeit ist der Mieter verantwortlich.
12. Es gelten folgende Mietpreise, einschließlich Nebenkosten und Endreinigung:

Wochenende 250 EUR
Normaler Werktag 190 EUR
Vor und an Feiertagen 250 EUR

Packliste

Bitte bringen Sie folgende Sachen mit:

- Trockentücher
- Spültücher/ Schwamm
- Handtücher für die Toilette
- Bei Bedarf Kerzen